

## Niederlassung und berufliche Kooperation

Gabriele Brözl, LL.M.

Dr. Dirk Schulenburg

MRT - DA SCHNEIDEN WIR SIE  
IN GANZ VIELE DÜNNE SCHEIBEN  
UND DANN ...



... HALLO ?!



www.rippenspreizer.de

2

## Einleitung

---

- Vertragsarzt- und Berufsrecht in Bewegung
- Novellierung Berufsordnung und Vertragsarztrechtsänderungsgesetz

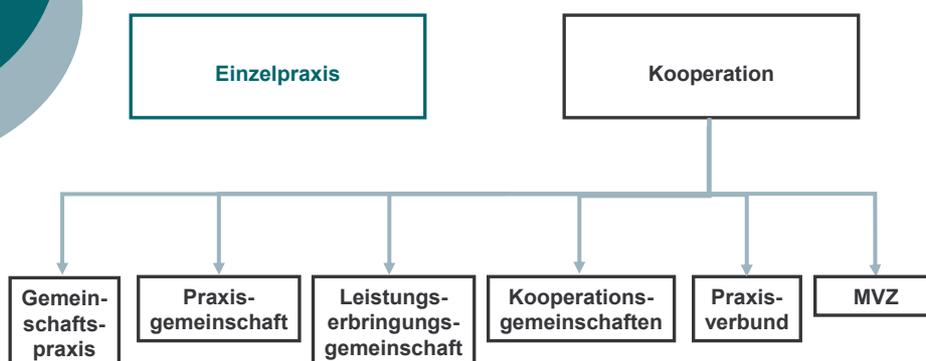
15. September 2007

2. Rheinischer Ärztetag

3

## Tätigkeitsformen

---



15. September 2007

2. Rheinischer Ärztetag

4



## Einzelpraxis

---

- Einzelpraxis – bisherige Regelform
- Niederlassung ist ÄK anzuzeigen (Zulassung als Vertragsarzt)
- Arzt übt seine Tätigkeit persönlich und in freier Praxis aus
- Grundsätzlich ohne Angestellte (evtl. Genehmigung)
- Vertragsärztliche Tätigkeit muss grundsätzlich hauptberuflich erfolgen (Bundesmantelvertrag für Ärzte)

15. September 2007

2. Rheinischer Ärztetag

5



## Niederlassung

---

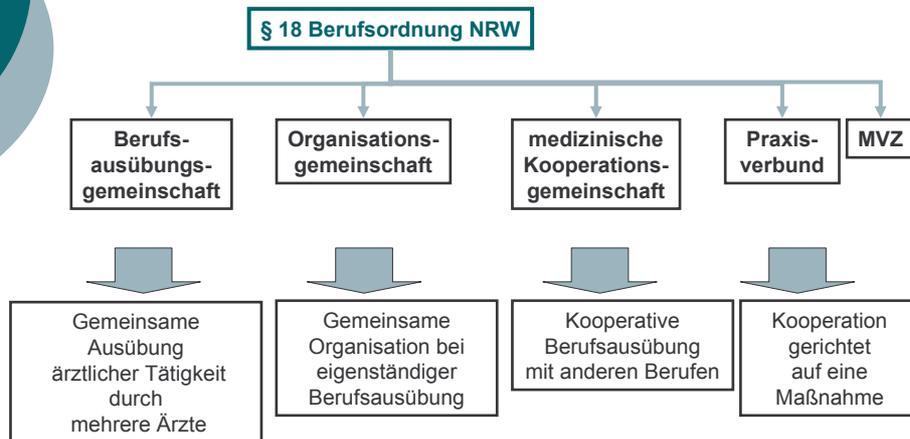
- Praxissitz („in einer Praxis“)
- Über den Praxissitz hinaus zwei weitere Tätigkeitsorte
- Vorkehrung für ordnungsgemäße Patientenversorgung an allen Tätigkeitsorten
- gilt für jeden Arzt einer Berufsausübungs-gemeinschaft
- Auch Erstkontakt und identische Leistungen möglich
- Hinweisschild zur Erreichbarkeit und zur Art der erbrachten Leistungen

15. September 2007

2. Rheinischer Ärztetag

6

## Berufliche Kooperation



15. September 2007

2. Rheinischer Ärztetag

7

## Voraussetzungen aller ärztlichen Kooperationsformen

- Eigenverantwortliche und selbständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung sowie die Einhaltung der ärztlichen Berufspflichten muss gewährleistet sein
- Freie Arztwahl muss gewahrt bleiben
- Zusammenschlüsse sowie deren Änderung oder Beendigung sind der jeweils für die beteiligten Ärzte zuständigen Ärztekammer anzuzeigen

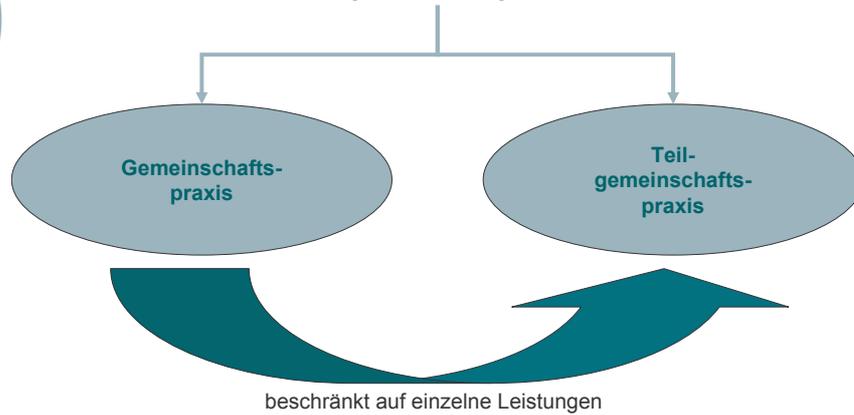
15. September 2007

2. Rheinischer Ärztetag

8

## Berufsausübungsgemeinschaft

Gemeinsame Ausübung ärztlicher Tätigkeit durch mehrere Ärzte



15. September 2007

2. Rheinischer Ärztetag

9

## Gemeinschaftspraxis

- Gemeinsame Berufsausübung (Kriterien BÄK)
- Mitglied mehrerer (bis zu zwei weiteren) Berufsausübungsgemeinschaften
- Auch fachübergreifend (soweit kompatibel) im Rahmen des Weiterbildungsrechts
- ÄK anzuzeigen (ggf. Genehmigung durch Zulassungsausschuss)
- Vertragsvorlage ist zu empfehlen

15. September 2007

2. Rheinischer Ärztetag

10



## Teilgemeinschaftspraxis

---

- Gemeinsame Berufsausübung (Kriterien BÄK)
- Teil-Kooperation
- Auch mehrerer Berufsausübungsgemeinschaften
- Überörtliche Gemeinschaftspraxis (gemeinsame Patientenbehandlung erforderlich)
- An jedem Praxissitz mindestens ein Mitglied hauptberuflich tätig



## Vorteile der Gemeinschaftspraxis

---

- Gegenseitige Vertretung
- Höhere Absicherung der Auswahl von Praxisnachfolgern – Nachbesetzung gegen den Willen der verbleibenden Gesellschafter nicht zulässig



## Nachteile der Gemeinschaftspraxis

---

- Eintritt führt zu voller Haftung des Eintretenden für Altschulden der Gesellschaft
- Jeder Gesellschafter haftet persönlich für das Verhalten der übrigen Gesellschafter in vollem Umfang
- Lediglich bei PartnerschaftsG ist Haftungs-begrenzung möglich, § 8 II PartGesG



## Probleme der Gestaltung

---

- Abgrenzung der Gemeinschaftspraxis von Praxisgemeinschaft und Scheingesellschaft mit Angestellten schwierig
- Haftungs- und strafrechtliche Probleme
- Faktische Scheingesellschaft begeht Abrechnungsbetrug
- Grenze zur „Unselbständigkeit“

## Organisationsgemeinschaft

---

Gemeinsame Organisation bei eigenständiger  
Berufsausübung



-  Innengesellschaft (Räume, Personal, Geräte)
-  Keine Berufsausübungsgemeinschaft
-  Null-Gewinn-Gesellschaft

15. September 2007

2. Rheinischer Ärztetag

15

## Beispiel

---

Dr. A und Dr. B bilden eine Gesellschaft mit dem Ziel der gemeinsamen Anmietung von Räumen, der gemeinsamen Beschäftigung von Personal und der gemeinsamen Nutzung von Apparaten. Beide Praxen bleiben aber freiberuflich selbständige Praxen.

15. September 2007

2. Rheinischer Ärztetag

16



## Vorteile der Praxisgemeinschaft

---

- Individuelle Unabhängigkeit
- Vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten unter Wahrung der ärztlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit
- Betriebsgesellschaften auch in Form einer GmbH mit einem Geschäftsführer



## Probleme der Gestaltung

---

- Verbot des Gewinnpoolings einer Praxis
- Betriebskosten an Betriebsgesellschaft wäre zulässig, entscheidend ist, dass das KV-Honorar den einzelnen Praxen zufließt
- Unzulässige Gestaltung, wenn das KV-Honorar an die Betriebsgesellschaft geht und von dort eine Gewinnverteilung nach Geschäftsanteilen erfolgte

## Beispiel

---

Gemeinschaftspraxis Dres. A, B, C und D bilden eine Apparategemeinschaft zum Betrieb eines Röntgen-gerätes. Sie führen die Kosten an die Betriebsgesellschaft ab. Selbst, wenn diese Gesellschaft Gewinn erzielt, ist dies unschädlich. Entscheidend ist, dass das KV-Honorar den einzelnen Praxen zusteht und ein im weitesten Sinne vertretbarer Kostenschlüssel zugrunde gelegt wird (d. h. keine Gewinnverteilung nach Geschäftsanteilen!).

## Kooperationsgemeinschaften

---

- Kooperative Berufsausübung zwischen Ärzten und Angehörigen anderer medizinischer Fachberufe bei Gewährleistung der eigenverantwortlichen und selbständigen Berufsausübung
- Katalog der Kooperationsberufe
- Mitwirkung muss durch ÄK genehmigt werden
- Vertrag ist vorzulegen



## Praxisverbund

---

- Schriftlich zu vereinbarenden Verbund mit dem Ziel gemeinsam Versorgungsaufträge oder qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen
- Zusammenschluss auch ohne eine Berufsausübungsgemeinschaft zu bilden
- Unterschiedliche Rechtsformen möglich



## Zusammenfassung

---

- Neue interessante Gestaltungsmöglichkeiten
- Vielfältige Kooperationsmöglichkeiten
- Aber: Nicht überstürzt handeln!



---

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

15. September 2007

2. Rheinischer Ärztetag

23